Manfred Wilde, Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen. Ihre verfassungsrechtliche Stellung, ihre Siedlungsgeschichte und ihre Inhaber. C.A. Starke Verlag, Limburg a.d. Lahn 1997. 720 S. (= Aus dem Deutschen Adelsarchiv, Bd. 12)

Untersuchungen zu Fragen der Genese und Entwicklung ritterschaftlicher Grundherrschaften bieten im Rahmen landesgeschichtlicher Darstellungen die Möglichkeit, übergreifende wirtschaftliche, soziale, verfassungsrechtliche und siedlungsgeschichtliche Zusammenhänge komplex zu erfassen und darzubieten. Diese Aufgabe für das Gebiet der heutigen nordsächsischen Kreise Delitzsch/ Eilenburg und Torgau zu lösen, hat sich der Verfasser mit eigenen Worten (S. 620) selbst gestellt und in mustergültiger Weise erfüllt. Das äußerst detailreiche und dennoch übersichtlich gestaltete umfassende Werk mit nahezu handbuchartigem Charakter darf als wertvoller Baustein der neueren sächsischen Landesgeschichte betrachtet werden. Die technisch hervorragende äußere Gestaltung von Seiten des Verlages trägt darüber hinaus zu dieser Einschätzung bei.

Die Arbeit wurde 1996 als Dissertationsschrift von der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz angenommen. Berater und Betreuer waren die Lehrer des Doktoranten R. Groß und F.-D. Jacob. Der erste Hauptteil der Darstellung (6 Kapitel) befaßt sich auf der Grundlage des Corpus im zweiten Teil mit der Entwicklung und dem Charakter der sogenannten „mitteldeutschen Grundherrschaft", der Einbindung der Herrengüter in die Siedlungsformen und ihrer baulichen Gestaltung, ihren rechtlich-verfassungsmäßigen Qualitäten, ihren eigenwirtschaftlichen Aktivitäten, mit den Besitzstandsveränderungen und den Auswirkungen der jüngsten Umgestaltungen im Zuge der Agrarreformen des 19. Jahrhunderts und der Bodenreform von 1945/46. Der zweite Hauptteil enthält die Einzeluntersuchung aller einschlägigen rund 160 Grundherrschaften des Gebietes in ihrer chronologischen, verfassungs- und personalgeschichtlichen Entwicklung, geordnet nach den früheren Ämtern Düben, Delitzsch, Lützen, Schkeuditz, Eilenburg, Torgau, Belgern, Mühlberg und Schweinitz. Äußerst wertvoll sind die im Anhang beigefügten Karten (gezeichnet von K. Breitfeld) und die Kartenskizzen der Siedlungsgrundrisse mit der Einzeichnung der Standorte der Herrengüter in den einzelnen behandelten Siedlungen. Die im Anhang ebenfalls aufgenommenen tabellarischen Register zu den grundherrschaftlichen Personen bzw. Familien und Gütern erschließen die Fülle der Details bestens, ergänzt durch die Personen-, topographischen und Sachregister über beide Hauptteile des Werkes. Das Quellen- und Literaturverzeichnis, Glossar und eine Abkürzungsliste bekunden die umfassende Quellenauswertung und die profunde Kenntnis der einschlägigen Literatur durch den Verfasser.

Im Hauptteil I stellt Wilde eine stratigraphisch fundierte Typologie der behandelten Güter bzw. Grundherrschaften auf, der man generell zustimmen kann: Die Frühstufe bis 1100 ist bestimmt durch die Anknüpfung an die Wehranlagen der Übergangszeit mit den deutschen Burgwarten und Herrensitzen, die sich aus Burgvorwerken zu späteren Rittergütern entwickelten. Im 12./13. Jahrhundert entstanden mit dem Landesausbau die Sattelhöfe und Erbrichtergüter wie auch zahlreiche Klostervorwerke und Gutshöfe anderer geistlicher Anstalten und Ministerialensitze. Infolge der spätmittelalterlichen Wüstungsprozesse entwickelten sich neue Herrensitze und Rittergüter vorwiegend auf Wüstungsfluren, gleichzeitig erwarben die aufsteigenden Städte weiteren agrarischen Grundbesitz, den städtische Güter bewirtschafteten. Am Ende der Entwicklung entstanden Herrengüter

auf der Basis vormaliger Bauerngüter aus landesherrlichen Gunsterweisungen (Freigüter). Der Verfasser hat dies in einem gestraffteren besonderen Beitrag „Agrarverfassung und Besiedlungsstruktur" (im Band „Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation", Dresden 1997) im einzelnen noch prägnanter dargestellt, als im vorliegenden Werk. Hinsichtlich der Sattelhöfe setzt sich Wilde mit den Auffassungen Friedrich Lütges auseinander, die er teilweise korrigieren kann.

Einen der Schwerpunkte bilden die Beziehungen zwischen den Herrengütern verschiedener Qualität zur jeweiligen Landesherrschaft: so die sukzessive Aufgabe der Lehnsverhältnisse und die zunehmende Allodifikation, die Wandlungen der Patrimonialgerichtsbarkeit der Güter, die Angliederung in amts- und schriftsässige Güter, die Auswirkungen des Kirchen- und Schulpatronats, die Gestaltung der Jagd- und Hutungsrechte, die Entwicklung der Baudienstansprüche der Güter und der Landesherrschaft. Ebenso umsichtig wird die Praxis der gutsherrlichen Eigenwirtschaft exemplifiziert. Schließlich werden der Verbürgerlichungsprozeß der Gutsherrschaften im 19. Jahrhundert und die Auswirkungen der Agrarreform dieser Zeit aufgezeigt, die Auflösung der Gutsbezirke in den Jahren 1927–1930 und die Ergebnisse der Bodenreform 1945/46. Der Verfasser zeichnet somit ein überzeugendes Bild der agrargeschichtlichen Gesamtentwicklung in seinem Untersuchungsgebiet, das künftig kaum noch wesentliche Veränderungen erfahren wird. Er liefert damit zugleich ein Modell und Vergleichsobjekt für künftige gleichgerichtete Untersuchungen in ostmitteldeutschen Nachbargebieten.

Die erforderliche Quellenbasis für seine Schlußfolgerungen enthält der zweite, wesentlich umfangreichere Materialteil (rund 450 S.). Den einzelnen Gutsherrschaften eines Amtes wird ein Abriß der jeweiligen Territorialgeschichte vorangestellt. Jedem Einzelartikel ist ein Siedlungsgrundriß mit hervorgehobener Lokalisierung des jeweiligen gutsherrschaftlichen Besitzkomplexes (Maßstab 1:10 000) beigegeben. Für den Fernerstehenden wäre die Angabe eines bekannteren größeren Bezugspunktes (z.B. die Lage zur Amtsstadt) als Orientierungshinweis nützlich gewesen. Die historischen Nachweise für die Herrengüter folgen unmittelbar unter der Skizze der topographischen Lage derselben. Sie nehmen verständlicherweise mit dem Fortgang der Zeit zu und enden meist mit dem Ergebnis der Auflösung durch die Bodenreform von 1945/46. Auf die Fülle der Details wurde bereits verwiesen, ihre Erfassung war zweifellos nur mit der modernen Datenverarbeitungstechnik möglich. Zur Identifizierung der frühesten Nennungen wurden die neueren Ortsnamenbücher für das Untersuchungsgebiet genutzt (Eichler, Bily; zu ergänzen wäre die noch ungedruckte Dissertation von B. Wieber zum Kreis Torgau von 1967). Für die frühesten Nachweise greift Wilde allerdings auf heute veraltete Arbeiten zurück, z.B. H. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands 1876, an dessen Stelle W. Heßler, Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters 1957, zu benutzen gewesen wäre, den man jedoch im Literaturverzeichnis vermißt, oder – ebenfalls veraltet – H. Größler, Forschungen zur Gaugeographie 1909. Daraus ergeben sich einige wenige falsche Identifizierungen: so ist z.B. das *Grodisti* von 965 und 1004 nicht *Graditz* bei Torgau, sondern die Wüstung *Burgstall* bei Segrehna (S. 481); vom sprachwissenschaftlich-namenkundlichen Standpunkt aus kann *Lobiz* (S. 286) nicht *Lehelitz*, *Lubanitz* nicht *Liebersee* sein (S. 504). Bei 981 *Gezerisca* (S. 364) kann die Identifizierung mit *Tiefensee* nicht mehr angezweifelt werden, die mit *Zöckeritz* sollte endlich ganz aufgegeben werden (sprachlich steht *G-* für *J-*, zu *Z-* führt kein Weg). In archäologischer Hinsicht wurde die Kartei des Landesamtes für Archäologie Dresden ausgeschöpft. Im Literaturverzeichnis wäre zu ergänzen: Erich Neuß,

Besiedlungsgeschichte des Saalkreises und des Mansfelder Landes, Weimar 1995, besonders S. 322ff. Burggüter, Sattelhöfe, Rittergüter, Freihöfe und Eldestümer.

Äußerst wichtig für die Wüstungsforschung sind die sehr zahlreichen Nennungen von Wüstungen/Wüsten Marken im Zusammenhang mit den Rittergütern. Ein geplantes Wüstungsverzeichnis von Sachsen kann hier – vor allem für den Kreis Torgau – reichen Gewinn schöpfen. Generell kann festgestellt werden, daß Wilde ein äußerst umfangreiches Quellenstudium betrieben hat, das den Wert der Dokumentation außerordentlich erhöht. Im Vordergrund standen dabei vorwiegend die nordsächsischen Kleingrundherrschaften als Güterkomplexe, deren herrschaftliche Qualitäten und die Besitzerfolgen, weniger dagegen die biographischen Daten und andere familiäre Zusammenhänge. Mit seiner Untersuchung der mitteldeutschen Grundherrschaft als güterbezogene Problematik in einem dafür besonders wichtigen Teilgebiet Sachsens beschritt Wilde einen neuen, bisher in dieser Weise nicht begangenen Weg, der Anregungen zur Nachfolge in Fülle vermittelt. Das Unternehmen und seine Realisation wird künftig in der sächsischen Agrargeschichtsforschung mit Sicherheit einen vorderen Platz einnehmen.

Leipzig Hans Walther

Rolf Lieberwirth, Rechtshistorische Schriften, hrsg. von Heiner Lück. Böhlau Verlag, Weimar, Köln, Wien 1997. VI, 600 S.

Der aus Anlaß des 75. Geburtstages des langjährigen Ordinarius für Deutsche Rechtsgeschichte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg von seinem Schüler, Professor Dr. Heiner Lück, herausgegebene Band mit dem schlichten Titel *Rechtshistorische Schriften* enthält das Oeuvre eines Mannes, der die Rechtsgeschichte vom Osten der deutschen Nachkriegslande aus nachhaltig mitgeprägt hat. In dem sechshundertseitigen Sammelwerk sind 47 Aufsätze von Rolf Lieberwirth systematisch geordnet wiedergegeben. Die aufgenommenen Beiträge reichen mit ihren Themen von den mittelalterlichen Grundlagen des Rechts über die Aufklärung bis zur jüngeren Gegenwart und schließen methodische Fragen der Rechtswissenschaft und deren Geschichte ein.

Die jahrzehntelange Beschäftigung mit *Christian Thomasius und der Aufklärung* findet im ersten Teil mit Aufsätzen zu seinem wissenschaftlichen Lebenswerk und seinem Verhältnis zur Universität Leipzig ihren Ausdruck. Sorgfältig erarbeitete rechtshistorische Miniaturen stellen Lieberwirths Aufsätze zum Verhältnis von Thomasius und seinem Zeitgenossen August Hermann Franke zum brandenburgisch-preußischen Staat ebenso dar wie die zu Diderots Beziehungen zur deutschen Rechtswissenschaft, zu den französischen Kultureinflüssen auf den Frühaufklärer Thomasius oder die zu den Einflüssen von Christian Thomasius auf die Gesetzgebung sowie auf die deutsche Sprache im Universitätsbetrieb; schließlich war es Thomasius der gegen den Widerstand seiner Kollegen die deutsche Sprache im Vorlesungsbetrieb gelehrtenfähig machte. Da die Arbeiten innerhalb der vom Herausgeber gewählten Bereiche chronologisch geordnet sind, offenbart sich auch ein wenig der Weg von der – im übrigen immer wieder Lieberwirths Arbeiten auszeichnenden – Kärrnerarbeit des Erschließens von Quellen bis zu den sorgfältig-abwägenden Wertungen des Rechtshistorikers.

In einem zweiten Teil werden die Schriften von Lieberwirth zur *Wissenschafts- und Universitätsgeschichte* gleichfalls in einer bemerkenswerten Auswahl we-